

Einmalentschädigung –
Wahlrecht unter der Finanzkreditdeckung und UFK

INHALT

EINFÜHRUNG EINES AUTONOMEN WAHLRECHTS FÜR DECKUNGSNEHMER AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG BEI FINANZKREDITDECKUNGEN UND UFK	3
1. WARUM WURDE DAS NEUE WAHLRECHT AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG FÜR BANKEN EINGEFÜHRT?	3
2. WAS IST EINE EINMALENTSCHÄDIGUNG UND INWIEWEIT UNTERSCHIEDET SIE SICH VON EINER EINSUMMENENTSCHÄDIGUNG?	3
3. WER IST BERECHTIGT, DAS WAHLRECHT AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG AUSZUÜBEN?	4
4. BEI WELCHEN DECKUNGSPRODUKTEN DES BUNDES KANN DAS WAHLRECHT AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG AUSGEÜBT WERDEN?	5
EXKURS: VERHÄLTNIS DES WAHLRECHTS AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG ZUR PFANDBRIEFDECKUNG UND ZUR VERBRIEFUNGSGARANTIE	6
5. GILT DAS WAHLRECHT AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG NUR FÜR NEU ZU ÜBERNEHMENDE ODER AUCH FÜR BEREITS BESTEHENDE DECKUNGEN?	6
6. WIE WIRD DIE EINMALENTSCHÄDIGUNG DURCH DEN BUND BERECHNET?	7
7. ABWICKLUNGSTECHNIK: WIE WIRD DAS WAHLRECHT AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG AUSGEÜBT?	11

Einführung eines autonomen Wahlrechts für Deckungsnehmer auf Einmalentschädigung bei Finanzkreditdeckungen und UFK

Am 7. Juli 2020 hat der Bund seine Entscheidung über das **5-Punkte-Maßnahmenpaket zur weiteren Unterstützung der deutschen Exportwirtschaft** bekannt gegeben. Damit traten zum 1. Juli 2020 Regelungen in Kraft, die darauf abzielen, die Liquiditätssituation von Exporteuren und Importeuren zu verbessern, die Finanzierung von Geschäften zu erleichtern und die **Refinanzierungsmöglichkeiten** von Banken auszuweiten. Teil der Maßnahmen ist die unbefristete Einführung eines Wahlrechts auf Einmalentschädigung bei notleidenden Finanzierungen für Banken unter einer Finanzkreditdeckung des Bundes. Einzelheiten zum Hintergrund der Einführung des Wahlrechts, zu seiner Ausübung, zum Geltungsbereich sowie zur Berechnung der Einmalentschädigung werden im Folgenden näher erläutert.

1. WARUM WURDE DAS NEUE WAHLRECHT AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG FÜR BANKEN EINGEFÜHRT?

Mit der Einführung des Wahlrechts auf Einmalentschädigung wirkt der Bund negativen Auswirkungen für bundesgedeckte Finanzierungen entgegen, die sich aus den Eigenmittelanforderungen der Kapitaladäquanzverordnung (**Capital Requirements Regulation – CRR**) für notleidende Finanzierungen ergeben könnten. Zugunsten deckungsnehmender Banken werden die Entschädigungsregelungen für notleidende Kreditengagements flexibler gestaltet. Das Wahlrecht auf Einmalentschädigung führt im Ergebnis dazu, dass die Institute notleidende Risikopositionen aus dem staatlich garantierten Exportfinanzierungsgeschäft rechtzeitig und vollständig ablösen können und ab dem achten Jahr ihrer Einstufung als notleidend keinen entsprechenden Abzug vom Posten des harten Kernkapitals (Tier 1) vornehmen müssen (Art. 47c Abs. 4 CRR).

2. WAS IST EINE EINMALENTSCHÄDIGUNG UND INWIEWEIT UNTERSCHIEDET SIE SICH VON EINER EINSUMMEN-ENTSCHÄDIGUNG?

A) REGELMÄSSIGE ENTSCHÄDIGUNGSPRAXIS DES BUNDES BEI FINANZKREDIT-DECKUNGEN

Nach den Allgemeinen Bedingungen für Finanzkreditdeckungen (AB (FKG)) entschädigt der Bund die Banken unter einer Finanzkreditdeckung regelmäßig pro rata nach Maßgabe der im Kreditvertrag festgelegten Fälligkeiten des Kredites (§ 5 (1) S. 2 AB (FKG)).

B) ENTSCHÄDIGUNG IM WEGE DER EINSUMMENENTSCHÄDIGUNG

Nach § 5 (1) S. 3 AB (FKG) ist der Bund im Sinne eines einseitigen Wahlrechts berechtigt, vor diesen Fälligkeiten Entschädigungen zu leisten, wenn der gesamte Restbetrag des Kredites aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen fällig wird. Eine Entschädigung **vor** den im Kredit vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten wird als **Einsummenentschädigung** bezeichnet. Eine Einsummenentschädigung erfolgt dabei grundsätzlich nur, wenn sie für den Bund günstiger ist als eine ratenweise Entschädigung nach den dokumentierten Fälligkeiten. Grund hierfür ist, dass alle finanzwirksamen Maßnahmen des Bundes haushaltsrechtlich eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfordern. Nach § 7 Abs. 2 BHO ist der Bund verpflichtet zu überprüfen, ob für den Bundeshaushalt eine Entschädigung pro rata oder eine Einsummenentschädigung günstiger ist.

C) ENTSCHÄDIGUNG IM WEGE DER EINMALENTSCHÄDIGUNG

Mit dem 5-Punkte-Maßnahmenpaket zur Unterstützung der deutschen Exportwirtschaft wurde das bereits bestehende Wahlrecht (nur) des Bundes auf Einsummenentschädigung um ein zusätzliches Wahlrecht zugunsten der Banken auf Einmalentschädigung ergänzt, indem ein entsprechendes Wahlrecht in die Allgemeinen Bedingungen für Finanzkreditdeckungen (AB (FKG)) aufgenommen wurde.

§ 5 (1) AB (FKG) lautet nunmehr wie folgt:

„Voraussetzung für die Entschädigung der gedeckten Forderung ist deren Fälligkeit und Rechtsbeständigkeit. Wird aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen der gesamte Restbetrag des Kredites fällig, so erfolgt die Entschädigung gleichwohl nach Maßgabe der im Kreditvertrag festgelegten Fälligkeiten. Der Bund ist jedoch berechtigt, vor diesen Fälligkeiten Entschädigungen zu leisten („Einsummenentschädigung“). Während des Entschädigungsverfahrens ist der Deckungsnehmer jederzeit berechtigt, die Auszahlung des Entschädigungsbetrages als Einmalzahlung („Einmalentschädigung“) zu beantragen, unabhängig davon, ob der gesamte Restbetrag des Kredits fällig gestellt wurde oder nicht. Dabei ist die Höhe der Einmalentschädigung begrenzt auf den niedrigeren Betrag der im Rahmen einer Vergleichsrechnung für die Einsummenentschädigung nach der Barwertmethode ermittelten Beträge.“¹

Macht der Bund im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens von seinem Recht auf Einsummenentschädigung keinen Gebrauch und möchte den Deckungsnehmer pro rata nach Maßgabe der (ursprünglich) im Kreditvertrag vereinbarten und im Gewährleistungsdokument festgelegten Fälligkeiten entschädigen, ist der Deckungsnehmer nunmehr berechtigt, jederzeit während der Abwicklung des Entschädigungsverfahrens die Auszahlung des Entschädigungsbetrages als Einmalzahlung zu beantragen. Terminologisch wird dabei zwischen der **Einsummenentschädigung** (der Bund ist berechtigt, in einer Summe zu entschädigen) und der (neuen) **Einmalentschädigung** (die Bank ist berechtigt, Auszahlung in einer Summe zu beantragen) differenziert. Das Wahlrecht auf Einmalentschädigung besteht unabhängig davon, ob der gesamte Restbetrag des Kredits fällig gestellt wurde oder nicht. Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Entschädigung bleiben unberührt.

3. WER IST BERECHTIGT, DAS WAHLRECHT AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG AUSZÜBEN?

Alle Kreditinstitute oder Niederlassungen von Kreditinstituten, die deckungsberechtigt sind und eine Exportkreditgarantie des Bundes erhalten haben, können im Rahmen einer **Finanzkreditdeckung** nach Eintritt eines Gewährleistungsfalles im Rahmen eines laufenden Entschädigungsverfahrens das Wahlrecht auf Einmalentschädigung jederzeit flexibel ausüben.

¹ Diese Neuregelung gilt entsprechend auch für § 5 (1) der Allgemeinen Bedingungen für UFK-Garantien – AB (UFG).

4. BEI WELCHEN DECKUNGSPRODUKTEN DES BUNDES KANN DAS WAHLRECHT AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG AUSGEÜBT WERDEN?

Das Wahlrecht auf Einmalentschädigung kann bei allen Deckungsprodukten für mittel- und langfristige Finanzierungen ausgeübt werden, bei denen – unabhängig vom jeweiligen Deckungsgegenstand – eine Finanzkreditdeckung unter Geltung der AB (FKG) bzw. der AB (UFK) übernommen wird. Im Einzelnen sind dies folgende Deckungsprodukte:

ZUR KLARSTELLUNG:

Das Wahlrecht auf Einmalentschädigung gilt nicht für die Airbusgarantien; bei diesen ist eine Einmalentschädigung auf Antrag eines Garantienhmers daher nicht möglich.

DECKUNGSPRODUKTE MIT DEM WAHLRECHT AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG

Deckungsprodukt	Wahlrecht auf Einmalentschädigung
Finanzkreditdeckung – AB (FKG)	✓
Sektorenspezifische Finanzkreditdeckungen • Erneuerbare Energien • Eisenbahnfinanzierungen • Schiffsfinanzierungen • Projektfinanzierungen	✓
Sonderformen zu FKG-Bedingungen • Akkreditivbestätigungsrisikodeckung • Shopping-Line-Deckung • Rahmenkreditdeckung • Kreditgarantiedeckung	✓
Hermesdeckungen click&cover BANK	✓
UFK-Garantien	✓

EXKURS: VERHÄLTNIS DES WAHLRECHTS AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG ZUR PFANDBRIEFDECKUNG UND ZUR VERBRIEFUNGSGARANTIE

A) WAHLRECHT AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG UND PFANDBRIEFDECKUNG (PFD)

Die PFD wird gegenüber Banken mit deutscher Pfandbrieflizenz (Pfandbriefbanken) für bundesgedeckte Forderungen übernommen, die im eigenen Pfandbriefgeschäft der exportfinanzierenden Bank refinanziert werden sollen. Mit der PFD als Zusatzdeckung sichert der Bund zum Schutz von Pfandbriefgläubigern zusätzlich zur Finanzkreditdeckung das sog. „Forderungsentziehungsrisiko“ (§ 20 Abs. 2a PfandBG) bei Kreditschuldern aus Nicht-EU-/EWR-Staaten ab. Nähere Einzelheiten zur Pfandbriefdeckung sind in der **Produktinformation Pfandbriefdeckung** dargestellt, die unter **www.exportkreditgarantien.de** abrufbar ist. Das Wahlrecht auf Einmalentschädigung kann auch bei einer über einen Öffentlichen Pfandbrief refinanzierten und im Deckungsregister eingetragenen gedeckten Forderung ausgeübt werden. Da die Pfandbriefdeckung die Haftung des Bundes unter einer Finanzkreditdeckung nur dem Grunde nach unter Fortgeltung der AB (FKG) erweitert, wird das Wahlrecht auf Einmalentschädigung durch eine ergänzende PFD grundsätzlich nicht berührt. Wird ein zur Deckung des Pfandbriefes benötigter Wert im Zuge der Ausübung des Wahlrechts auf Einmalentschädigung jedoch vorzeitig zurückgezahlt, so hat derjenige, der für die Eintragung der Deckungswerte verantwortlich ist, unverzüglich entsprechende Ersatzwerte in das Deckungsregister einzutragen (§ 5 Abs. 1 S. 3 PfandBG).

B) WAHLRECHT AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG UND VERBRIEFUNGSGARANTIE

Verbriefungsgarantien können exportfinanzierenden Banken den Zugang zu (externen) Refinanzierungen für ihre bundesgedeckten Kredite erleichtern oder dazu beitragen, dass sich diese Banken zu verbesserten Konditionen refinanzieren können. Nähere Einzelheiten zur Verbriefungsgarantie sind in der **Produktinformation Verbriefungsgarantie** dargestellt, die unter **www.exportkreditgarantien.de** abrufbar ist. Soweit der Bund eine zusätzliche VBG zur Refinanzierung eines gedeckten Finanzkredits übernommen hat, wird im Rahmen eines Garantiebereitstellungsvertrages zur Vermeidung einer Doppelhaftung des Bundes geregelt, dass die unter der Finanzkreditdeckung bestehenden Entschädigungsansprüche der exportfinanzierenden Bank in dem Maße und solange suspendiert sind, wie der Bund gegenüber dem Refinanzierer unter der VBG haftet. Dies gilt gleichermaßen für alle VBG-Varianten. Letztlich muss die Refinanzierung vorzeitig aufgelöst und der Bund aus der Haftung unter der VBG vom Refinanzierer entlassen werden, bevor die deckungsnehmende Bank das Wahlrecht auf Einmalentschädigung wirksam ausüben und eine Entschädigung erhalten kann.

5. GILT DAS WAHLRECHT AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG NUR FÜR NEU ZU ÜBERNEHMENDE ODER AUCH FÜR BEREITS BESTEHENDE DECKUNGEN?

Das Wahlrecht auf Einmalentschädigung gilt sowohl für neu zu übernehmende als auch für bereits bestehende Deckungen. Der Bund erklärt insoweit ausdrücklich, dass das Wahlrecht auf Einmalentschädigung den deckungsnehmenden Banken auch für alle bereits zu deren Gunsten übernommenen Finanzkreditdeckungen zusteht. Eine Anpassung der bei deckungsnehmenden Banken vorhandenen Deckungsurkunden ist insoweit nicht erforderlich. Für neue Deckungen erfolgt die vertragstechnische Umsetzung durch eine entsprechende Änderung der Allgemeinen Bedingungen (FKG).

6. WIE WIRD DIE EINMALENTSCHÄDIGUNG DURCH DEN BUND BERECHNET?

A) ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER BERECHNUNG

Für die Berechnung der Einmalentschädigung wird zunächst ein Auszahlungstermin festgelegt. Für die Berechnung des konkreten Entschädigungsbetrags wird sodann zwischen dem Zeitraum vor dem Auszahlungstermin und dem Zeitraum nach dem Auszahlungstermin differenziert: Zum einen umfasst die Einmalentschädigung sämtliche unbezahlten Kapital- und Zinsraten, die vor dem Auszahlungstermin fällig geworden und noch nicht entschädigt sind. Zum anderen wird zusätzlich ein Vergleich der Summe aller zukünftig fälligen Kapitalraten ab dem festgelegten Auszahlungstermin abzüglich Selbstbehalt mit der Summe aller Barwerte der jeweiligen einzelnen zu entschädigenden Kapital- und Zinsraten mit zukünftigen Fälligkeiten (abzüglich Selbstbehalt) vorgenommen (sog. Vergleichsrechnung).

Sofern der Auszahlungstermin der Einmalentschädigung innerhalb einer laufenden Zinsperiode liegt, werden die Zinsen dieser Periode zum Auszahlungstermin abgegrenzt. Der Barwert der Zinsen bis zum Auszahlungstermin entspricht dem Nominalwert. Aus diesem Grund wird nur der Teil dieser Zinsen, der anteilig auf die Periode nach diesem Auszahlungstermin entfällt, für die Barwertberechnung berücksichtigt. Die darüber hinaus gemäß dem gedeckten Tilgungsplan zukünftig fällig werdenden Zinsen fließen ebenfalls in die Barwertberechnung ein.

Bei vereinbarten Festzinssätzen werden die für die Barwertberechnung zukünftigen Zinsen unter Annahme der regulären Tilgung auf Basis der gedeckten und vertraglich vereinbarten Zinsmethode (in der Regel degressiv) und des vertraglich vereinbarten Festzinssatzes berechnet. Dies gilt analog für die Zinsberechnung auf Basis variabler Zinssätze. Abweichend kommen hier für die

Zinsfälligkeiten, deren Zinsfixing in der Zukunft liegt, entsprechende Terminzinssätze („forward rates“) des jeweiligen Basiszinssatzes (z. B. 6-Monats-Euribor) zuzüglich der vertraglich vereinbarten Marge zur Anwendung.

Für alle nach dem Auszahlungstermin fälligen Kapital- und Zinsraten (ggfs. auf Basis von Terminzinssätzen errechnet) wird ein Barwert zum Zinssatz des Bundes für die zwischen zukünftiger Fälligkeit und Auszahlungstermin liegende Periode unter Anwendung der Zinsmethode act/365 errechnet. Dies gilt auch, wenn im Kreditvertrag eine andere Berechnungsmethode vereinbart wurde.

Die Zinssätze der Barwertberechnung werden mittels der Zinsstrukturkurve unter Anwendung der Parameter Beta0, Beta1, Beta2, Beta3, Tau1 sowie Tau2 (Svensson-Methode) für börsennotierte Bundeswertpapiere errechnet. Diese Parameter können als Tageswerte den Zeitreihen der Bundesbank entnommen werden und werden täglich veröffentlicht.

Da der Mechanismus für die Ermittlung von zukünftigen Zinsen bei Fremdwährungen von der Zinsstrukturkurve abweichen kann, werden für die Vergleichsrechnung vertraglich vereinbarte Fremdwährungsbeträge in Euro umgerechnet. Zu diesem Zweck wird der Betrag der Einsummenentschädigung zum EZB-Referenzkurs am Auszahlungstermin in Euro umgerechnet. Die in die Barwertberechnung zu übernehmenden zukünftigen Kapital- und Zinsforderungen werden zu den jeweiligen Terminkursen pro Fälligkeit in Euro umgerechnet. Die eigentliche Vergleichsrechnung erfolgt daher regelmäßig in Euro. Dies gilt nur für die Vergleichsrechnung. Die tatsächliche Entschädigung erfolgt in der in der Deckungsurkunde ausgewiesenen Vertragswährung.

Dabei ist die Höhe der Einmalentschädigung hinsichtlich dieser Raten begrenzt auf den niedrigeren Betrag der im Rahmen der Vergleichsrechnung ermittelten Beträge. Die Vergleichsrechnung erfolgt daher zeitnah vor dem festgelegten Auszahlungstermin. Wenn die Summe aller Barwerte der zukünftigen Zins- und Kapitalraten abzüglich Selbstbehalt niedriger ist als die Summe aller

zukünftigen Kapitalraten abzüglich Selbstbehalt, ist die Einmalentschädigung somit der Höhe nach auf diesen Betrag begrenzt. Erfolgt die Einmalentschädigung in Fremdwährung, wird dieser in Euro ermittelte Betrag zum EZB-Referenzkurs am Auszahlungstermin umgerechnet.

ERLÄUTERUNG DER BERECHNUNGSMETHODE AN EINEM KONKRETEN BEISPIEL

I. VERGLEICHSRECHNUNG

Tilgungsplan sowie Grunddaten gemäß Deckung/Kreditvertrag
Auszahlungstermin: 25.08.2020, alle Beträge in EUR

Rate	Fälligkeit	ausstehendes Kapital	Kapitalrate	Zinsen
1	31.03.2019	600.000,00	100.000,00	6.773,43*
2	30.09.2019	500.000,00	100.000,00	5.777,21*
3	31.03.2020	400.000,00	100.000,00	4.318,81*
Auszahlungstermin	25.08.2020	300.000,00	-	2.718,28**
4	30.09.2020	300.000,00	100.000,00	665,70***
5	31.03.2021	200.000,00	100.000,00	2.184,00***
6	30.09.2021	100.000,00	100.000,00	1.095,46***
600.000,00				23.532,89

* bereits entschädigt

** Die Zinsen vor Auszahlungstermin 25.08.2020 bleiben bei dem Vergleich unberücksichtigt.

*** zukünftige Zinsen geschätzt

	Basiszins am	Basis- zinssatz	zzgl. Marge
	26.09.2018	-0,2670 %	2,2330 %
	27.03.2019	-0,2270 %	2,2730 %
	26.09.2019	-0,3760 %	2,1240 %
	27.03.2020	-0,2810 %	2,2190 %
Terminkurs für Periodenbeginn	30.09.2020	-0,3400 %	2,1600 %
	31.03.2021	-0,3450 %	2,1550 %

Basiszinssatz: 6-Monats-Euribor
Marge: 2,500 %
Zinsmethode: act/360
Zinsfixierung: zwei Bankarbeitstage vor Periodenbeginn

II. VERGLEICHSCALCULATION

1) Einsummenentschädigung per 25.08.2020 (nur zukünftiges Kapital berücksichtigt)

Forderung	Kapital (K)/ Zinsen (F)	Betrag	SB 5,00 %	Entschädigungs- betrag
Restkapital	K	300.000,00	15.000,00	285.000,00

2) Ratenweise Entschädigung nach ursprünglicher Fälligkeit – Barwertberechnung maßgeblich ist Tag der Berechnungserstellung (25.08.2020)

ursprüngliche Fälligkeit	Kapital (K)/ Zinsen (F)	Betrag	SB 5,00 %	Entschädigungs- betrag	Tage	in Jahren	Zinssatz nach Zinsstrukturkurve*	Barwert per 25.08.2020
30.09.2020	K	100.000,00	5.000,00	95.000,00	36	0,09863	-0,36330	95.034,11
30.09.2020	F	665,70	33,29	632,41	36	0,09863	-0,36330	632,64
31.03.2021	K	100.000,00	5.000,00	95.000,00	218	0,59726	-0,64761	95.369,36
31.03.2021	F	2.184,00	109,20	2.074,80	218	0,59726	-0,64761	2.082,87
30.09.2021	K	100.000,00	5.000,00	95.000,00	401	1,09863	-0,67101	95.705,29
30.09.2021	F	1.095,46	54,77	1.040,69	401	1,09863	-0,67101	1.048,42
		303.945,16	15.197,26	288.747,90				289.872,69

* Parameter der Zinsstrukturkurven nach Svensson, veröffentlicht durch Deutsche Bundesbank (25.08.2020)

Beta0: 0,41136

Beta1: -0,60344

Beta2: -2,49210

Beta3: -1,08307

Tau1: 3,69934

Tau2: 0,29186

3) Vergleich zwischen Einsummenentschädigung und Barwert zum Tag der Berechnungserstellung (25.08.2020)

Barwert zum 25.08.2020	289.872,69
Einsummenentschädigung zum 25.08.2020	285.000,00
Differenz zugunsten einer Entschädigung in einer Summe	4.872,69

Vorteil für den Bund

4.872,69

III. BERECHNUNG DES AUSZAHLUNGSBETRAGS DER EINMALENTSCHÄDIGUNG

Fälligkeit/ Auszahlung	Kapital (K)/ Zinsen (F)	Betrag	SB 5,00 %	Entschädigungs- betrag
Restkapital	K	300.000,00	15.000,00	285.000,00
Zinsen bis 25.08.2020	F	2.718,28	135,91	2.582,37
		302.718,28	15.135,91	287.582,37
Auszahlungsbetrag (entspricht dem Betrag der Einsummenentschädigung)				287.582,37

Im Beispielsfall ist als Auszahlungstermin der 25.08.2020 festgelegt. Die Fälligkeiten der ersten drei Kapital- und Zinsraten liegen vor diesem Termin, die Fälligkeiten der weiteren drei Kapital- und Zinsraten liegen in der Zukunft.

Alle unbezahlten Kapital- und Zinsraten, deren Fälligkeiten in der Vergangenheit liegen, werden abzüglich des Selbstbehaltes entschädigt. Der Barwert entspricht damit dem Nominalwert, sodass diese Raten bei der Vergleichsrechnung nicht berücksichtigt werden. Das gilt auch für die Zinsen, die anteilig bis zum 25.08.2020 angefallen sind, da diese ebenfalls entschädigt werden und ihr Barwert dem Nominalwert entspricht.

Die Vergleichsrechnung in diesem Beispiel umfasst daher lediglich die drei Kapitalraten mit Fälligkeit 30.09.2020, 31.03.2021 sowie 30.09.2021, sodass sich nach Abzug des Selbstbehaltes ein Betrag von 285.000,00 EUR ergibt.

Für die Errechnung des Barwertes einer ratenweisen Entschädigung nach ursprünglicher Fälligkeit werden alle Kapital- und Zinsraten mit Fälligkeit nach dem 25.08.2020 übernommen. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass ein Teil der am 30.09.2020 fälligen Zinsen auf die Periode vom 31.03. bis 25.08.2020 entfällt. Da für diese Zinsen der Nominalwert dem Barwert entspricht, werden lediglich die rechnerisch auf den Zeitraum vom 25.08. bis 30.09.2020 anfallenden Zinsen berücksichtigt (Zinsabgrenzung).

Im Beispielsfall ist kreditvertraglich ein variabler Zinssatz auf Basis des 6-Monats-Euribors zuzüglich 2,5 % p.a. Marge vereinbart. Zum Auszahlungstermin 25.08.2020 sind die Zinssätze für die Fälligkeit 31.03.2021 sowie 30.09.2021 unbekannt. Anstelle dieser Zinssätze werden hilfsweise Terminzinssätze für die jeweiligen Zinsperioden ermittelt und für die Zinsberechnung angewandt.

Alle Kapitalbeträge und errechneten Zinsbeträge mit Fälligkeiten nach dem 25.08.2020 fließen in die eigentliche Barwertberechnung ein. Für diese Beträge wird nun der Barwert für den Zeitraum zwischen regulärer gedeckter Planfälligkeit gemäß Deckungsurkunde und Auszahlungstermin (= Barwert per 25.08.2020) ermittelt. Die Abzinsung erfolgt mit Zinssätzen, die nach der Zinsstrukturkurve auf Basis der Parameter Beta0, Beta1, Beta2, Beta3, Tau1 sowie Tau2 für börsennotierte Bundeswertpapiere ermittelt wurden. In diesem Fall wurden die Tageswerte vom 25.08.2020 angewandt. Die Barwerte werden mit der Methode act/365 errechnet, unabhängig davon, dass kreditvertraglich act/360 vereinbart ist.

Die Summe aller Barwerte im Beispielsfall ergibt einen höheren Betrag als der Betrag der Einsummenentschädigung zum Ausstellungstag. Die Einmalentschädigung erfolgt daher in Höhe aller Kapitalraten sowie der bis zum Auszahlungstermin fälligen Zinsraten jeweils abzüglich Selbstbehalt und entspricht im Beispielsfall somit der Einsummenentschädigung.

7. ABWICKLUNGSTECHNIK: WIE WIRD DAS WAHLRECHT AUF EINMAL-ENTSCHÄDIGUNG AUSGEÜBT?

A) WANN KANN DAS WAHLRECHT AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG AUSGEÜBT WERDEN?

Das Wahlrecht auf Einmalentschädigung kann nach Stellung eines Entschädigungsantrags während des laufenden Entschädigungsverfahrens jederzeit flexibel ausgeübt werden. Die Ausübung ist ab Stellung des ersten Entschädigungsantrags bis zum Abschluss des Entschädigungsverfahrens möglich.

B) WELCHE FORMVORSCHRIFTEN SIND BEI ANTRAGSTELLUNG ZU BEACHTEN?

Für die Antragstellung sind keine Formvorschriften zu beachten. Ein formloser Antrag, dass das Wahlrecht auf Einmalentschädigung ausgeübt werden soll, ist ausreichend. Der Antrag kann auch per E-Mail gestellt werden.

C) IST EINE BEGRÜNDUNG ERFORDERLICH, WARUM DAS WAHLRECHT AUSGEÜBT WERDEN SOLL?

Nein, das Wahlrecht kann ohne Begründung ausgeübt werden. Es sind insoweit auch keine weiteren Unterlagen oder Informationen beizubringen.

D) IST ES MÖGLICH, EINEN ANTRAG AUF EINMALENTSCHÄDIGUNG AUCH DANN NOCH ZU STELLEN, WENN BEREITS PRO RATA ENTSCHÄDIGUNGEN DURCH DEN BUND ERFOLGT SIND?

Ja, das ist möglich. Grundsätzlich kann eine deckungsnehmende Bank zunächst pro rata entschädigt werden und es kann erst im weiteren Verlauf des Entschädigungsverfahrens – nach Eingang eines entsprechenden Antrags – zu einer Einmalentschädigung kommen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bund während des laufenden Entschädigungsverfahrens bei der Prüfung jedes (neuen) (Folge-)Entschädigungsantrags im Falle einer Gesamtfälligkeitstellung des Darlehens berechtigt ist, eine Einsummenentschädigung zu leisten und nicht (mehr) pro rata zu entschädigen. Trifft der Bund diese Entscheidung, da dies gemäß § 7 Abs. 2 BHO im konkreten Fall wirtschaftlicher ist, wird das Wahlrecht der Bank auf Einmalentschädigung hinfällig. Anderenfalls bestehen das Wahlrecht der Bank und das des Bundes während des fortlaufenden Entschädigungsverfahrens bis zu dessen Abschluss nebeneinander.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000
Telefax: +49 40 8834-9175

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.exportkreditgarantien.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland